

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 76 (1979)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Entscheidungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

massnahmen, sondern subventioniert auch Wohnheime und geschützte Werkstätten. Öffentliche und private Hilfsorganisationen können sich beim Aufbau eines ambulanten Versorgungsnetzes sinnvoll ergänzen. Hilfsvereine für psychisch Kranke sind Träger neuer Einrichtungen geworden. Aber auch nichtspezialisierte Stellen stehen psychisch Kranken zur Verfügung, wie Gemeindefürsorgestellen, Beratungsstellen von Kirchgemeinden, Jugendberatungsstellen, Amtsvormundschaften u.a. Es fehlen uns aber spezialisierte Stellen für psychisch Kranke wie

- Arbeitsplatzvermittlungen
- Rechtsberatungsstellen
- Beratungsstellen für ältere Menschen mit psychischen Störungen
- Hilfe zur gesellschaftlichen Integration
- Weiterer Ausbau des Netzes der ambulanten Versorgung.

## Entscheidungen

### **Neues Kindsrecht und Elternlohnpfändung**

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Das neue Kindesrecht erlaubt es nicht mehr, das Arbeitseinkommen eines bei seinen Eltern lebenden Kindes zum Gesamtverdienst eines Elternteils zu zählen und so bei einer Lohnpfändung in Betracht zu ziehen, welche diesen Elternteil trifft.

Nach dem neuen Artikel 323 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) ist der Arbeitserwerb des minderjährigen Kindes nun diesem selbst zur Verwaltung und Nutzung überlassen. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung sind die Eltern immerhin befugt, vom Kind in einem solchen Fall zu verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen eigenen Unterhalt leiste, sofern es mit ihnen im gleichen Haushalt lebt.

Aus dieser neuen Rechtslage geht hervor, dass der Lohn eines minderjährigen Kindes nicht mehr zum Einkommen des betriebenen Elternteils hinzugerechnet werden darf.

Bis zur Einführung des neuen Kindesrechtes galt dagegen die Regel, dass der Arbeitserwerb eines minderjährigen, mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes zum Lohn des betriebenen Elternteils hinzuzurechnen sei. Der Erwerb des Kindes durfte allerdings nicht gepfändet werden, so weit er erforderlich war, um dem Kind ein Auskommen zu sichern, das seinen Lebensumständen entsprach.

### *Kein Unterhaltsverzicht zum Schaden der Gläubiger*

Unter dem neuen Recht steht es allerdings – wie nun die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes bemerkt – einem Elternteil, dessen Lohn gepfändet wird, nicht frei, zum Nachteil seiner eigenen Gläubiger auf den von Artikel 323 Absatz 2 ZGB vorgesehenen Unterhaltsbeitrag des minderjährigen Kindes, das mit ihm in Haus-

gemeinschaft lebt, zu verzichten. So fand es das Bundesgericht richtig, dass einem auf Lohnpfändung betriebenen Familienvater zwar für die zu Hause wohnende 17jährige Tochter ein Zuschlag von 210 Franken zum unpfändbaren monatlichen Notbedarf gemacht wurde, hievon aber auch ein Unterhaltsbeitrag der Tochter von 170 Franken abgezogen wurde. Die Tochter verdiente einen Lehrlingslohn von 550 Franken im Monat. (Urteil vom 22.8.78)

*Dr. R. B.*

#### *Anmerkung der Redaktion*

Nach dem bisherigen Recht (Art. 295 alt ZGB) fiel, was das Kind durch eigene Arbeit erwerben konnte, von Gesetzes wegen an die Eltern, solange das Kind unmündig war und mit den Eltern in Hausgemeinschaft lebte. In einer gegen Vater oder Mutter gerichteten Betreibung musste deshalb auch das Erwerbseinkommen des Kindes gepfändet werden, da dieses mit seiner Fälligkeit von Gesetzes wegen Eigentum der Eltern wurde. Dieser negativen Konsequenz konnte begegnet werden durch Verlassen der häuslichen Gemeinschaft des Kindes mit Zustimmung der Eltern (Art. 295 Abs. 2 alt ZGB). Das Bundesgericht hat jedoch betont, dass der Lohn des Kindes insoweit unpfändbar sein soll, als er notwendig ist, "um dem Kinde ein seinen Lebensumständen entsprechendes Auskommen zu sichern" (BGE 84 III 26 ff.). Damit war das Bundesgericht richtungweisend für den Bundesgesetzgeber. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 5. Juni 1974 (S. 90/91) festgehalten, dass die Bestimmungen von Art. 295 alt ZGB nicht mehr den heutigen Anschauungen entsprechen. "Nach Art. 323 Abs. 1 des Entwurfes steht daher der Arbeitserwerb des Kindes allgemein unter seiner Verwaltung und Nutzung, . . . Die Eltern können aber, wenn das Kind mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, nach Art. 323 Abs. 2 des Entwurfes verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leiste. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Unterstützungspflicht des Kindes gegenüber den Eltern nach Art. 328 ZGB. Nach herrschender Rechtsprechung und Lehre ist das Kind, das mit Zustimmung der Eltern ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern lebt, hinsichtlich seines Arbeitserwerbes handlungs- und prozessfähig. Dieser Grundsatz wird nun auf alle erwerbsfähigen Kinder ausgedehnt. Dagegen unterliegen Abschluss und Auflösung des Arbeitsvertrages weiterhin den Regeln über die Vertretung des Kindes." Wenn jetzt der Arbeitserwerb des unmündigen Kindes nicht mehr den Eltern zufällt, gleichgültig, ob das Kind in Hausgemeinschaft mit seinen Eltern lebt oder nicht, so ist doch seine Unterstützungspflicht gegeben, aber sein Erwerbseinkommen darf nicht mehr in einer gegen Vater oder Mutter gerichteten Betreibung gepfändet werden. Und die Eltern können als gesetzliche Vertreter des Kindes dessen Arbeitsvertrag auch auflösen.

*M. H.*